Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 Ausgegeben Danzig, den 3. Februar 1934

Inhalt:

22

Verordnung
betr. die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte.
Vom 24. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 51 und 52a in Verbindung mit § 2a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Heranziehung der nichtbuchführenden Landwirte zur Einkommensteuer erfolgt in vereinfachter Form auf Grund von Pauschsätzen, die zu Beginn des Kalenderjahres nach Anhörung des gemäß § 29 der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 gebildeten Feststellungsausschusses durch den Senat festzusetzen und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Steuerpflichtigen, die im voraufgegangenen Kalenderjahr neben dem Einkommen aus der Landwirtschaft sonstiges Einkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, sowie Ziffer 5 bis 8 Eink.St.Ges. im Betrage von mehr als 100 G bezogen haben, sind nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen. Bei dieser Veranlagung ist das Einkommen aus der Landwirtschaft unter Anwendung der Pauschsätze gemäß §§ 2 bis 6 in der Weise zu ermitteln, daß die Pauschsätze des Erhebungszeitraums (§ 8 Abs. 1) bei der endgültigen Veranlagung des Vorjahres Anwendung finden. Das Gleiche gilt für Personen, die neben dem Einkommen aus der Landwirtschaft Arbeitslohn beziehen, falls das Gesamteinkommen im abgelaufenen Kalenderjahr den Betrag von 10000 G übersteigt.

(3) Für die nicht unter Abs. 2 fallenden Steuerpflichtigen erfolgt die Heranziehung zu den Pauschsätzen nach den Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten hierbei nur insoweit, als in Nachstehendem nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Das Gleiche gilt für den Rechtsnachfolger im Falle des § 8 Abs. 3, der sonstiges Einkommen lediglich bis zur Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes bezogen hat.

§ 2

(1) Die Höhe der Pauschsätze richtet sich nach den landwirtschaftlichen Betriebsergebnissen im laufenden Wirtschaftsjahr (1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungszeitraumes im Sinne des § 8 dieser Verordnung). Die Unterlagen dafür sind vom Steueramt gemäß § 55 Abs. 2 Eink.St.Ges. zu beschaffen.

(2) Das Steueramt ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bauernkammer, landwirtschaftliche Betriebe auszuwählen, die zu Vergleichszwecken besonders geeignet sind, und ihnen aufzugeben, nach einem vom Steueramt zu bestimmenden Muster genaue Aufzeichnungen über ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, sowie den Stand ihres landwirtschaftlichen Betriebsvermögens zu führen. Die ausgewählten Betriebe unterliegen der Steueraufsicht nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes. Die Eigentümer dieser Betriebe erhalten als Ersatz für die ihnen durch die Führung der Aufzeichnungen entstehenden besonderen Unkosten eine Abfindung, deren Höhe der Senat bestimmt.

§ 3

(1) Die Pauschsätze sind für jede Bodenklasse, die bei der Feststellung des Steuerwertes des landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücks nach den Vorschriften der Grundvermögensteuerverordnung gebildet

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 2. 1934.)

ist, besonders und zwar in Rahmenform aufzustellen. Sie sind für je einen Hektar der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Bodenfläche zu berechnen. Die Einstufung innerhalb der Rahmensätze erfolgt nach freiem Ermessen.

(2) Die festgesetzten Rahmensätze für den Hektar jeder Bodenklasse gelten einheitlich für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig. Aus besonderen Gründen kann jedoch für einzelne bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Grundvermögensteuerverordnung gebildete Wirtschaftsgebiete eine besondere Regelung getroffen werden.

(3) Anzuwenden sind für jeden Betrieb die Rahmensätze der Bodenklasse, in die der Betrieb bei der Festsetzung des Steuerwertes nach der Grundvermögensteuerveranlagung letztmalig rechtskräftig eingestuft ist. Im Falle des § 15 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung ist der Rahmensatz der Bodenklasse anzuwenden, der bei einer Festsetzung des Wertes nach Ertragswertklassen in Frage käme.

(4) Im Falle der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes richtet sich der Hektarsatz nach der Ertragswertklasse, in die der verpachtete Betrieb bei der Festsetzung des Steuerwertes auf Grund der Grundvermögensteuerverordnung letztmalig eingestuft ist. Für hinzugepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen können die Hektarsätze in Ansatz gebracht werden, nach denen der Betrieb ihres Pächters zur Einkommensteuer herangezogen wird.

§ 4

Die Pauschsätze ergeben den für das laufende Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn für den Hektar des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens einschließlich der Entnahmen des Betriebsinhabers für außerbetriebliche Zwecke (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Eink.St.Ges.), des Nutzungswertes seiner Wohnung (§ 23 Ziff. 1 Eink.St.Ges.) und der in § 23 Ziffer 2 Eink.St.Ges. bezeichneten Bezüge, soweit sie bei Bemessung des Steuerwertes des landwirtschaftlichen Betriebes nach der Grundvermögensteuerverordnung berücksichtigt sind.

§ 5

(1) Zur Errechnung des Betriebsergebnisses eines landwirtschaftlichen Betriebes ist der für ihn bestimmte Hektarwert mit der Zahl der Hektare zu vervielfältigen, die er zu Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 1) einschließlich der hinzugepachteten Flächen umfaßt.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse vor, durch die der Reinertrag des Betriebes wesentlich gesteigert wird, so können zu dem gemäß Abs. 1 ermittelten Betriebsergebnis vom Steueramt angemessene Zuschläge festgesetzt werden.

§ 6

(1) Von dem nach § 5 errechneten Gesamtgewinn sind vor Festsetzung des Einkommens folgende Posten abzusetzen:

a) Schuldzinsen und die übrigen nach § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Eink. St. Ges. abzugsfähigen Renten und dauernden Lasten in der sich für das abgelaufene Kalenderjahr unter Beachtung des § 9 Eink. St. Ges. ergebenden Höhe.

b) Die Sonderleistungen im Sinne des § 15 Eink. St. Ges. in der sich für das abgelaufene Kalenderjahr unter Beachtung des § 9 Eink. St. Ges. ergebenden Höhe.

(2) Hat während des abgelaufenen Kalenderjahres der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes gewechselt, so sind die dem neuen Inhaber in diesem Kalenderjahr nach Abs. 1 zustehenden Abzüge in der Weise zu berechnen, daß die Ausgaben nach dem Besitzwechsel auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen sind. Angefangene Monate seiner Besitzzeit werden dabei als volle Monate gerechnet.

§ 7

(1) Für die Gewährung der sozialen Ermäßigung nach § 46 Eink. St. Ges. ist maßgebend der Familienstand zu Beginn des Erhebungszeitraumes und ihre gesetzliche Höhe im abgelaufenen Kalenderjahr. § 46 Abs. 6 Eink. St. Ges. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einkommensteuer nicht festgesetzt wird, wenn das nach den Vorschriften des § 5 ermittelte Betriebsergebnis den Betrag von 600 G im Jahr nicht übersteigt. § 47 Eink. St. Ges. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nur solche wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, die in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingetreten sind.

(2) Hinsichtlich der anzuwendenden Steuersätze ist maßgebend ihre gesetzliche Höhe im abgelaufenen Kalenderjahr.

§ 8

(1) Der nach den Grundsätzen der §§ 5 bis 7 berechnete Steuerbetrag ist die endgültige Einkommensteuerschuld desjenigen Kalenderjahres, zu dessen Beginn die Festsetzung der Pauschsätze gemäß §§ 2 bis 4 erfolgt (Erhebungszeitraum).

(2) Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber zu Beginn des Erhebungszeitraumes, im Falle der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Hinzupachtung landwirtschaftlicher Flächen der Pächter.

(3) Tritt im Laufe des Erhebungszeitraumes in der Person des Betriebsinhabers ein Wechsel ein, so wird dadurch die Festsetzung und Entrichtung der Pauschsteuer nicht berührt. Den Parteien ist es unbenommen, über die Entrichtung der Steuerschuld im Innenverhältnis Vereinbarungen zu treffen. Dem Steueramt gegenüber haftet auch ein Rechtsnachfolger für die Entrichtung der ganzen Jahressteuerschuld.

(4) Die Steuerschuld ist zu je einem Viertel am 15. Mai und 15. August sowie zur Hälfte am 15. November zu entrichten.

§ 9

(1) Beziehen Steuerpflichtige, deren Steuerschuld gemäß § 8 Abs. 1 endgültig festgesetzt ist, im Laufe des Erhebungszeitraumes sonstiges Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 2 so ist das sonstige Einkommen, soweit es nicht bereits durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn restlos erfaßt wird, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gesondert zur Einkommensteuer heranzuziehen. Abzüge nach § 46 Eink. St. Ges. dürfen nur insoweit zugelassen werden, als sie nicht bereits bei der Pauschbesteuerung berücksichtigt sind. Bei der steuerlichen Erfassung des zusätzlichen Einkommens bleibt das durch die Pauschsteuer erfaßte landwirtschaftliche Einkommen unberücksichtigt.

(2) Hat der Rechtsnachfolger im Falle des § 8 Abs. 3 im Erhebungszeitraum sonstiges Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 2, so findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Das nach den Grundsätzen des § 6 ermittelte landwirtschaftliche Einkommen dient als Besteuerungsgrundlage auch für die Erhebung des Notzuschlages (Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in der Fassung vom 25. 2. 1933 (Ges. Bl. S. 93) im Erhebungszeitraum.

(2) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung zu landwirtschaftlichen Pauschsätzen herangezogenen Steuerpflichtigen haben auch den Notzuschlag, die Umsatzsteuer und die Vermögensteuer abweichend von der in den betreffenden Gesetzen getroffenen Regelung zu den in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Zahlungsterminen und in der dort bestimmten Verteilung zu entrichten.

§ 11

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß
- a) ihre Vorschriften erstmalig für das Kalenderjahr 1934 Anwendung finden;
- b) für die Veranlagung der Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 für das Kalenderjahr 1933 die Verordnung betr. Abgeltung der von den nichtbuchführenden Landwirten für die Jahre 1931 bis 1933 zu erhebenden Einkommen- und Umsatzsteuer vom 10. 10. 1933 (G. Bl. S. 497) Anwendung findet;
- c) bei der ersten Veranlagung zur landwirtschaftlichen Pauschsteuer von den Erfordernissen des § 3 abgesehen werden kann.

Danzig, den 24. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath

23

Rechtsverordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten.
Vom 5. Januar 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Polizeibeamte im Sinne dieser Verordnung sind die Vollzugsbeamten der Landespolizei, der Schutzpolizei, der Landjägerei, der Kriminalpolizei und der Schiffahrtspolizei, die Beamten gleicher Art im Polizeidienst der Gemeinden sowie die staatlichen Polizeigefängnisbeamten. Auf sie finden die

allgemeinen Staats- und Kommunalbeamtengesetze insoweit Anwendung, als in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat setzt in den Ausführungsbestimmungen fest, welche Polizeibeamten im Sinne des Absatzes 1 als Vollzugsbeamte zu gelten haben.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung eine Regelung nicht erfolgt ist, erläßt der Senat die allgemeinen Vorschriften über Einstellung, Anstellung, Ausbildung und Beförderung der Polizeibeamten und bestimmt, inwieweit die Erlangung bestimmter Dienstgrade von der Ablegung von Prüfungen abhängig ist.

Erster Teil

Rechtsstellung der Polizeibeamten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

1. Anstellung

§ 3

(1) Bis zum Ablauf des zehnten Polizeidienstjahres erfolgt die Anstellung der Polizeibeamten auf Kündigung. Das kündbare Anstellungsverhältnis verlängert sich um ein Jahr, wenn nach Ablauf der zehn Jahre ein Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren (förmliches oder Dienststrafermittelungsverfahren) gegen den Beamten schwebt.

(2) Nach Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Zeit werden die Polizeibeamten lebenslänglich angestellt.

2. Kündigung

§ 4

(1) Den Polizeibeamten in kündbarer Stelle gegenüber besteht bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres ein freies Kündigungsrecht.

(2) Nach Ablauf des dritten Dienstjahres kann ihnen gekündigt werden

a) beim Nachweise wissentlich falscher Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung,

b) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus,

c) bei Dienstverweigerung,

d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder einer Geldstrafe, wenn auf diese anstelle der an sich verwirkten Gefängnisstrafe erkannt ist,

e) bei schwerem oder wiederholten Verstoße gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienst, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtsverschwiegenheit,

f) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen, sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung

(3) Ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Überführung steht dem Polizeibeamten im Falle der Kündigung gemäß Abs. 2 nicht zu.

§ 5

(1) Dem Polizeibeamten kann bis zur lebenslänglichen Anstellung — unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt — wegen Dienstunfähigkeit gekündigt werden.

(2) Dienstunfähigkeit liegt nur vor, wenn nach polizeiärztlichem Urteile die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist.

3. Kündigungsverfahren

§ 6

(1) Die Kündigung ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 an keine Frist gebunden.

(2) In allen anderen Fällen hat die Kündigung während der ersten drei Dienstjahre mit der Frist von einem Monat, im übrigen mit der Frist von drei Monaten zu erfolgen. Die Fristen können auf Verlangen des Polizeibeamten verkürzt werden.

(3) Alle Entlassungen sollen möglichst zum Monatsende erfolgen.

§ 7

(1) Für die Kündigung ist der Leiter der Behörde zuständig.

(2) Die Kündigung ist dem Polizeibeamten schriftlich zu behändigen, sie muß mit Gründen versehen sein.

§ 8

(1) Gegen die Kündigung steht dem Polizeibeamten das Recht der Beschwerde an den Senat zu und zwar innerhalb der Frist von einer Woche.

(2) Die Entlassung darf außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 erst erfolgen, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

(3) Im Falle der Beschwerde gegen eine Kündigung aus § 5 ist vom Senat das Gutachten eines zweiten beamteten Arztes einzuholen.

4. Altesgrenze

§ 9

Die unkündbaren Polizeibeamten treten mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

5. Heilfürsorge

§ 10

(1) Der Senat kann die Polizeibeamten verpflichten, für ihre Person, ihre Ehefrauen und ihre Kinder einer Krankenkasse beizutreten.

(2) Dies gilt nicht, insoweit nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf freie ärztliche Versorgung besteht.

§ 11

(1) Es haben Anspruch auf freie ärztliche Versorgung:

a) die Beamten der Landespolizei,

b) die kündbar angestellten und die im Wachtmeisterrange stehenden unkündbar angestellten Beamten der Schutzpolizei,

c) die Offiziere der Landes- und Schutzpolizei.

(2) Die Angehörigen der im Abs. (1) bezeichneten Beamten haben Anspruch auf freie ärztliche Versorgung nur nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

6. Dienstkleidung

§ 12

Insoweit den Polizeibeamten Dienstkleidung, Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, ist für den Umfang dieser Leistungen und ihre Anrechnung auf das Diensteinkommen der Staatshaushaltsplan maßgebend.

§ 13

Für die Beamten der Landespolizei und für die Offiziere der Landespolizei, der Schutzpolizei und der Landjägerei gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nur insoweit, als sich nicht aus dem zweiten und dritten Abschnitte besonderes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Beamte der Landespolizei

§ 14

(1) Der Einstellung als Beamter der Landespolizei hat eine dreijährige Anwärterdienstzeit vorauszugehen. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse während der Anwärterzeit werden durch den Senat geregelt.

(2) Nach Ablauf von neun Dienstjahren als Beamter erwerben die Beamten der Landespolizei einen Anspruch auf Überführung in eine lebenslängliche Beamtenstelle des Polizeidienstes, der Einwohnerwehr oder des Zivildienstes des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Senat hat das Recht, schon vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Zeit Beamte der Landespolizei in andere Beamtenstellen zu überführen.

§ 15

Lehnt ein Beamter der Landespolizei im zweiten Wiederholungsfalle die ihm gemäß § 14 angebotene Stelle ab, so kann ihm gekündigt werden. Der Ablehnung steht das Nichterfüllen der Bedin-

gungen für die angebotene Stelle gleich. Ein Anspruch auf Ruhegehalt steht dem Beamten in diesem Falle grundsätzlich nicht zu, doch kann der Senat Ausnahmen zulassen.

§ 16

(1) Die Beamten der Landespolizei sind zum gemeinsamen Wohnen in Polizeiunterkünften verpflichtet. Der Kommandeur der Landespolizei kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Senat kann für die Beamten der Landespolizei über die Art der Auszahlung der Besoldungsbezüge besondere Bestimmungen treffen, soweit es die Eigenart der Landespolizei erfordert.

§ 17

(1) Der Beamte der Landespolizei bedarf zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung des Kommandeurs. Diese Genehmigung ist in der Regel vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht zu erteilen.

(2) Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 18

(1) Dem Beamten der Landespolizei kann außer in den Fällen der §§ 4, 5 auch dann gekündigt werden:

a) wenn der Beamte die für seine dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zum richtigen Verhalten und Wirken, insbesondere die für den Dienst erforderliche geistige und körperliche Frische, sowie die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nach dem Urteile der Dienstvorgesetzten nicht oder nicht mehr besitzt;

b) bei Eingehung einer Ehe entgegen den Bestimmungen des § 17.

(2) Das Kündigungsverfahren regelt sich nach § 6 ff.

Dritter Abschnitt

Offiziere der Landespolizei, der Schutzpolizei und der Landjägerei

§ 19

(1) Offiziere werden nach zwölfjähriger Gesamtdienstzeit lebenslänglich angestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ihnen aus einem der in §§ 4, 5, 18 bezeichneten Grunde gekündigt werden.

(2) Für die Kündigung gegenüber Offizieren ist der Senat zuständig.

(3) Erfolgt die Kündigung auf Grund des § 5, so hat der Senat auf Verlangen des Gekündigten das Gutachten eines zweiten beamteten Arztes einzuholen.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7 Abs. 2.

§ 20

Offiziere bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung des Senats. Diese Genehmigung ist in der Regel vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht zu erteilen.

§ 21

(1) Offiziere treten mit dem auf die Erreichung der Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades folgenden ersten April oder ersten Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand, falls sie nicht in andere Beamtenstellen, welche ihrer Stellung entsprechen, überführt werden. Wird die Höchstaltersgrenze erst mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erreicht, so findet eine Überführung in andere Beamtenstellen nicht mehr statt.

(2) Die Höchstaltersgrenzen sind

I. bei Offizieren der Landespolizei:

a) für Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich das vollendete 48. Lebensjahr,

b) für Offiziere vom Major an aufwärts das vollendete 55. Lebensjahr;

II. bei Offizieren der Schutzpolizei und der Landjägerei:

a) für Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich das vollendete 55. Lebensjahr,

b) für Offiziere vom Major an aufwärts das vollendete 60. Lebensjahr.

§ 22

Der Senat kann in besonderen Fällen die Wirkung der im § 21 vorgeschriebenen Altersgrenzen bis zu einem späteren Zeitpunkt hinausschieben, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus.

§ 23

(1) Offiziere der Landespolizei können auch vor Erreichung des Höchstdienstalters in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die für ihre dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zum richtigen

Verhalten und Wirken, insbesondere die für den Dienst erforderliche geistige und körperliche Frische, sowie die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht besitzen. Diese Voraussetzung ist unter Würdigung des Urteils der Dienstvorgesetzten durch den Senat festzustellen.

(2) Anstelle der Versetzung in den Ruhestand kann die Überführung in eine andere Beamtenstelle erfolgen, jedoch nicht mehr nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Zweiter Teil

Besondere Pflichten und Dienststrafen

1. Amtspflichten

§ 24

Der Polizeibeamte ist verpflichtet, in unbedingtem Gehorsam gegen die verfassungsmäßige Regierung, die bestehenden Gesetze, sowie die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit zu schützen.

2. Dienststrafen

§ 25

Hinsichtlich aller Pflichtverletzungen unterliegen die Polizeibeamten den Vorschriften des Gesetzes betr. die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. Juli 1923 nebst seinen Änderungen, sofern nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 26

(1) Dienststrafen sind

a) Warnung,

b) einfacher Verweis,

c) strenger Verweis,

d) Geldbuße,

e) Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

(2) Gegen Beamte der Landespolizei darf eine Geldbuße nicht verhängt werden.

(3) Der Senat kann den Kommandeur der Landespolizei ermächtigen, anstelle der unter a) bis c) vorgesehenen Ordnungsstrafen oder neben diesen andere disziplinare Maßnahmen zu verhängen. Er kann über die Art der Bekanntgabe der Dienststrafen für den Dienstbereich der Landespolizei von den sonstigen Vorschriften, auch denen des § 27, abweichende Anordnungen erlassen.

§ 27

Der strenge Verweis wird erteilt vor versammelter Beamtenschaft der Dienststelle, der Hundertschaft oder des kleineren örtlichen Verbandes.

§ 28

Geldbußen können verhängt werden

a) vom Senat bis zur Höhe des monatlichen Diensteinkommens,

b) vom Behördenleiter bis zur Höhe von einem Drittel des monatlichen Diensteinkommens.

§ 29

(1) Gegen die Verhängung der Dienststrafen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, sofern die Strafe nicht unmittelbar vom Senat verhängt ist. Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Tagen nach Bekanntgabe der Strafe, jedoch frühestens am Tage nach der Bekanntgabe auf dem Dienstwege schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(2) Gegen die nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 vom Kommandeur des Landespolizei verhängten besonderen disziplinaren Maßnahmen findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 30

Der Senat oder der Leiter der Behörde kann den Polizeibeamten, deren vorläufige Dienstenthebung nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes erfolgt ist, den Anspruch auf Bekleidung, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

Dritter Teil

Versorgung

1. Ruhegehalt

§ 31

Der Anspruch der Polizeibeamten auf Ruhegehalt und ihre Versetzung in den Ruhestand bestimmen sich nach dem Gesetz über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand vom 23. Februar 1926 nebst seinen Änderungen und Ergänzungen, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt.

§ 32

(1) Das Ruhegehalt der Offiziere und der kündbaren Polizeibeamten beträgt nach vollendeter, ruhegehaltsfähiger, zehnjähriger Gesamtdienstzeit 35 Hundertstel und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um 2 Hundertstel und von da bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um 3 Hundertstel bis auf 80 Hundertstel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

(2) Von dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober ab beträgt das Ruhegehalt höchstens 75 vom Hundert.

2. Unfallfürsorge

§ 33

(1) Die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 24) und seiner Änderungen finden auf Dienstunfälle der Polizeibeamten Anwendung. Als Dienstunfall gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die der Betroffene in Ausübung oder infolge seines Dienstes erleidet.

(2) Beträgt die Unfallpension nicht mindestens 20 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr, als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung der Unfallpension um 20 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ein, jedoch darf der Höchstsatz von insgesamt 80 bezw. 75 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht überschritten werden.

(3) Ist der Beschäftigte infolge Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Unfallpension auf 100 vom Hundert des Diensteinkommens zu erhöhen.

(4) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallpension nach § 1 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung der Unfallpension in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Einem Pensionsempfänger, der sich ohne triftigen Grund den geforderten Nachuntersuchungen nicht unterwirft, kann die Unfallpension ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 34

Anstelle der Erstattung von Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1, letzter Absatz des Unfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen darüber und über das etwaige teilweise Ruhen der Unfallpension während der Heilbehandlung trifft der Senat.

§ 35

(1) Hat im Falle des Ausscheidens nach § 1, Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt, und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Unfallpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

(2) Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

3. Kapitalabfindung

§ 36

Offiziere können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Die Kapitalabfindung ist auf das für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Der zu kapitalisierende Teilbetrag darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts nicht übersteigen.

§ 37

Der Senat entscheidet über Anträge auf Kapitalabfindung. Er setzt im Einzelfalle die die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals sichernden Maßnahmen fest und bestimmt bei der Abfindung, unter welchen Bedingungen durch Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsanteil wieder auflebt.

4. Abfindungen

§ 38

(1) Dem ohne Ruhegehalt oder Unfallpension ausscheidenden Polizeibeamten kann ein Entlassungsgeld bis zur Höhe von 3000 G gewährt werden, wenn seine Entlassung auf Grund des § 5 oder des § 18 1 a) nach einer Dienstzeit von mehr als sieben Jahren erfolgt.

(2) Über die Gewährung des Entlassungsgeldes entscheidet der Senat.

§ 39

Polizeibeamte, welche infolge Erreichung der Höchstaltersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten bei Übertritt in den Ruhestand eine Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens.

5. Einmalige Umzugsentschädigung

§ 40

(1) Stirbt ein Polizeibeamter, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in den Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

(2) Bei einem Umzuge über die Grenze der Freien Stadt Danzig hinaus ist die Umzugsentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzuge bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange das Recht auf den Bezug der Hinterbliebenenbezüge ruht.

Vierter Teil

Kommunale Polizeibeamte

§ 41

Die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden unterliegen dieser Verordnung nur in dem aus §§ 42 bis 45 ersichtlichen Umfange.

§ 42

Die Stellen im Polizeivollzugsdienste der Gemeinden sind grundsätzlich den Beamten der Landespolizei vorbehalten, ebenso die Stellen im Polizeiverwaltungsdienste der Gemeinden, soweit die polizeilichen Dienstgeschäfte eine Arbeitskraft voll ausfüllen.

§ 43

(1) Einem in den Polizeidienst einer Gemeinde übernommenen Beamten der Landespolizei kann nur bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres und nur noch

a) wegen Dienstunfähigkeit unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt,

b) aus einem der im § 4 dieser Verordnung unter b) bis f) bezeichneten Grunde

gekündigt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt im Falle der Kündigung aus dem unter a) bezeichneten Grunde mindestens 3 Monate. Die Kündigung in den unter b) bezeichneten Fällen ist an keine Frist gebunden.

§ 44

Im übrigen finden auf die Polizeibeamten der Gemeinden die §§ 2, 9, 39 und 40 Anwendung.

§ 45

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Polizeibeamten Unfallfürsorge in einer den Grundsätzen des § 33 entsprechenden Weise zu gewähren. Sie sind ferner verpflichtet, die Anstellung, Besoldung und Versorgung ihrer Polizeibeamten entsprechend den für staatliche Polizeibeamte gleicher Art geltenden Gesetzen zu gestalten. Vergleichbar in diesem Sinne sind nicht die kündbaren Polizeibeamten und die Offiziere.

(2) Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der in Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt. In Fällen des Widerspruchs entscheidet für Beamte der Amtsbezirke und Landgemeinden der Kreisausschuß, im übrigen das Verwaltungsgericht.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Solange bei der Schutzpolizei Beamte unter 7 Jahren Gesamtdienstzeit vorhanden sind, finden auf diese Beamten die Bestimmungen der §§ 16, 17 und 18 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die vorgesehenen Ausnahmen und Genehmigungen der Polizeipräsident zuständig ist.

§ 47

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden gewesenen ungekündigten Beamten der Schutzpolizei, die nach dem Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923 den Anspruch auf Überführung in eine lebenslängliche Beamtenstelle des Zivildienstes bereits erworben haben oder bei Fortbestehen des genannten Gesetzes erworben hätten, können diesen Anspruch durch schriftliche Erklärung wahren, die bis zum 31. März 1934 abgegeben werden muß. In diesem Falle dauert das Anstellungsverhältnis auf Kündigung bis zur endgültigen Ueberführung des Beamten fort und die Bestimmung des § 12 Abs. 1 des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923 behält Gültigkeit.

§ 48

Bei Polizeibeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, kürzt sich die einmalige Abfindung (§ 39) um $^1/_5$ für jedes volle Lebensjahr, um das der Beamte das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat.

§ 49

In Fällen, in denen aus den Vorschriften dieser Verordnung besondere Härten sich ergeben, kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 50

Unter diese Verordnung fallen sämtliche zurzeit ihres Inkrafttretens im Amt befindlichen Polizeibeamten mit Ausnahme derjenigen Offiziere, welche zurzeit des Inkrafttretens der Verordnung diesen Rang mindestens zwei Jahre bekleidet haben. Auf diese Offiziere findet das Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923 mit seinen Abänderungen und Ergänzungen in allen seinen Bestimmungen Anwendung. Sie können jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Unterstellung unter die Verordnung beantragen.

§ 51

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 52

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.